

Gewässerschutz - Wasseruntersuchungen, Kanalisationsnetzplan  
und Ausbau der Gesetzgebung

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 27. September 1966

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Am 4. Juni 1963 reichten die Herren Gemeinderäte Dr.P.Dalcher, K.H.Eschmann und Dr.H.R.Barth folgende Motion ein:

"Der Stadtrat wird beauftragt:

1. Die fliessenden und stehenden Gewässer, sowie das Trinkwasser der Gemeinde periodisch untersuchen zu lassen;
2. Einen detaillierten, auch die privaten Hausanschlüsse umfassenden Plan des Kanalisationsnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde erstellen zu lassen;
3. Unverzüglich und mit Nachdruck beim Kanton vorstellig zu werden, damit als Ergänzung zum kantonalen Gesetz über den Schutz und die Nutzung der öffentlichen Grundwasser vom 2. Juni 1958 auch ein kantonales Gesetz über den Schutz des Oberflächenwassers erlassen wird."

Zur Begründung wurde angeführt, der Gewässerschutz sei ein zentrales Problem unserer Generation, dessen Vernachlässigung katastrophale Folgen zeitigen müsste. Die periodischen Kontrollen des Seewassers von der Badeanstalt Seelikon bis zum Brüggli sei wohl wertvoll aber ungenügend. Auch müsste das Trinkwasser einbezogen werden, obwohl das kantonale Laboratorium diese Aufgabe kaum bewältigen könne. Ein genauer Plan der Kanalisation zur Feststellung der Verschmutzungsherde wäre unerlässlich, ebenso die Ergänzung der Gesetzgebung über den Schutz der Oberflächenwasser.

Der Antrag wurde dem Stadtrat zur Beantwortung überwiesen.

II.

Der Stadtrat unterbreitete dem Regierungsrat schon am 11. Juli 1963 seine Eingabe betreffend Erlass eines Gesetzes über den Schutz der Oberflächenwasser. Nach dessen Antwort vom 17. Juli 1964 wurden sämtliche Bachläufe in der Stadtgemeinde Zug, vom Sumpfbach bis zum Trubikonerbach, einer Analyse unterzogen und weitere Möglichkeiten geprüft, der Motion Nachachtung zu verschaffen.

Heute kann zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung genommen werden:

1. Der Untersuch des Seewassers im Bereiche der Badegelegenheiten der Stadtgemeinde Zug wird auch in Zukunft Angelegenheit der zuständigen Gesundheitsbehörden bleiben, die sich ihrer Verantwortung voll bewusst sind. In diesem Punkt ist bestimmt volle Sicherheit gewährleistet. In den übrigen Gebieten ist der Kanton oder die betreffende Gemeinde zuständig.

Der Untersuch der Bachläufe im Oktober/November 1964 hat ein Resultat ergeben, das nicht in allen Teilen zu befriedigen vermag. Mit der Bauvollendung der III. Etappe der Kanalisation wird sich, besonders für den Südteil, eine wesentliche Verbesserung ergeben. An der Verschmutzung der Bachläufe auf der Nordseite sind die Nachbargemeinden Baar und Steinhausen stark beteiligt. Bevor diesen Gelegenheit geboten wird, ihre Abwasser an die kantonale Anlage anzuschliessen, wird man sich mit den Verhältnissen abfinden müssen. Daran würden auch Untersuchungen innert kürzeren Zeitabständen nichts ändern. Man kann sich sicher darauf beschränken, solche von Fall zu Fall anzuordnen.

Das Trinkwasser aus dem Netz der Wasserwerke Zug wird durch den Kantonschemiker periodisch untersucht und zusätzliche Proben durch die Werke angeordnet, sobald sich hierfür eine Notwendigkeit zeigt. Für Untersuchungen privater Wasserversorgungen fehlt eine gesetzliche Handhabe; diese müssen also z.Zt. noch der privaten Initiative überlassen bleiben.

2. Die Abwasser-Anschlussleitungen aus bebauten Liegenschaften werden vom Stadtbauamt auf einem speziellen Satz der Grundbuchpläne 1:500 laufend eingetragen. Die Details für solche Anschlüsse wie auch für die Sammelkanäle können naturgemäss nur auf Plänen grösseren Masstabes festgehalten werden. Da sich praktisch bei jedem Bauvorhaben kleinere oder grössere Änderungen gegenüber den Projektplänen ergeben, sind für eine genaue Dokumentation Neueinmessungen unumgänglich. Das Stadtbauamt bemühte sich wiederholt um eine geeignete Hilfskraft, musste sich aber bis anhin mit einer kurzfristigen, aushilfsweisen Besetzung dieses Postens begnügen. Die Pläne der stark besiedelten Stadtgebiete konnten auf diese Weise zu einem grossen Teil nachgeführt werden. Trotzdem ist für die endgültige Bereinigung noch ein grosser Zeitaufwand erforderlich. Es ist deshalb vorgesehen, die Stelle demnächst wieder auszuschreiben und bei negativem Ausgang Studentengruppen von Techniken oder der ETH während den Semesterferien einzusetzen.

In einem Stadtplan 1 : 2500 sind indessen sämtliche Gebäude entsprechend ihren Kanalisationsverhältnissen verschiedenfarbig angelegt. Daraus ist ersichtlich, dass praktisch das gesamte Stadtgebiet an die städtische Schwemmkanalisation und damit an die zentrale Kläranlage angeschlossen ist. Die Häuser im Gebiet des Kanalisationsstranges Letzi-Steinhauserstrasse (Kreditbeschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 29.6.1965 bzw. 5.4.66) sind dabei inbegriffen, da sie bereits angeschlossen

sind. Dasselbe gilt auch für das Dorf Oberwil. Die Vorlage Nr. 103 vom 13.6.1966 umfasst die Erstellung der Kanalisation bis zur Rebhatt; diese Arbeiten werden bis Ende 1967 abgeschlossen sein. Für das Gebiet Zugerberg, umfassend die Bahnstation mit Restaurant und sämtliche Gebäude des voralpinen Knabeninstitutes Montana hat das Stadtbauamt die Projektpläne fertiggestellt. Die entsprechende Vorlage an den Grossen Gemeinderat ist in Vorbereitung. Damit wird die letzte Lücke der Abwasserbeseitigung in unserer Gemeinde geschlossen. Die Sanierung des Bellevuegebietes ist weitgehend fertig; es fehlt nur noch ein Verbindungsstrang, der jedoch vom Entscheid in Sachen Bellevueweg abhängig ist.

Lediglich einige wenige Liegenschaften, die abseits der heutigen Ueberbauung liegen, können nicht an die Kläranlage angeschlossen werden. Es sind dies:

- a) Ueberbauung Ammannsmatte, die eine eigene Sammelkläranlage besitzt. Eine Ausschaltung kann erst mit der Erstellung des Hauptsammelkanals Göbli-Lorze und mit der Inbetriebnahme der zentralen kantonalen Abwasserreinigungsanlage erfolgen.
  - b) Kollermühle  
Es handelt sich um weniger als 10 Liegenschaften. Inbezug auf die Anschlussmöglichkeit gilt die Bemerkung unter a).
  - c) Murpfli Lothenbach  
Im südlichsten Teil des Gemeindegebietes befinden sich ca. 15 Liegenschaften, die alle eine Klärgrube aufweisen. Ein Anschluss an die Kläranlage kann nur erwogen werden, wenn Walchwil rechtsufrig an die kantonale Anlage angeschlossen werden sollte. Ein Anschluss nur dieser 15 Liegenschaften wäre nicht zu verantworten, da die Länge der Anschlussleitung bis zur Rebhatt zu gross und deshalb sehr teuer wäre. Zudem könnten einzelne Liegenschaften nur mittels Pumpe entwässert werden.
  - d) Nebst den vorerwähnten Gebieten befinden sich im Stadtgebiet einige wenige Liegenschaften, die nicht angeschlossen wurden, da deren Entwässerung ebenfalls nur mittels Pumpanlagen möglich wäre, was im Einzelfall Aufwendungen von gegen Fr. 10'000.-- erfordern würde. Dies wäre jedoch vom finanziellen Standpunkt aus nicht zu verantworten.
  - e) Die landwirtschaftlichen Heimwesen sind nicht an die Schwemmkanalisation angeschlossen, da die Abwasser in die Jauchegrube geleitet werden.
3. Die Eingabe des Stadtrates an den Regierungsrat betreffend Erlass eines Gesetzes über den Schutz der Oberflächenwasser ist am 17.7.1964 wie folgt beantwortet worden:

"In der heutigen Sitzung hat der Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates den Bericht und Antrag zu einem Kantonsratsbeschluss über die Vorbereitung des Baues einer zentralen mechanisch-biologischen Kläranlage für das ganze Einzugsgebiet der Lorze sowie der entsprechenden Hauptsammelkanäle verabschiedet.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf Ihren Brief vom 11. Juli 1963 zurückkommen, in welchem Sie uns um nähere Angaben über die Intentionen des Kantons hinsichtlich des Erlasses eines kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz ersuchten. Unsere allgemeine Auffassung zu dieser Angelegenheit haben wir dem Kantonsrat und damit der gesamten Öffentlichkeit schon am 9. August 1963 mit der Beantwortung der Interpellation Dr. R. Meier, W. Baumgartner und P. Hauri bekanntgegeben. Sie gipfelte in der Feststellung, dass das Kernstück des erwähnten Einführungsgesetzes, sofern es nicht eine blosser Deklamation bleiben soll, die Finanzierung des vom Kanton für das ganze Einzugsgebiet der Lorze zu erstellenden Abwasserbeseitigungssystems sein muss, wofür genaue Unterlagen erst nach Vorliegen der Ausführungspläne und des detaillierten Kostenvoranschlages zur Verfügung stehen werden. Ueber den entsprechenden Zeitplan für die Verwirklichung dieser Konzeption, die vom Kantonsrat am 24. Oktober 1963 ausdrücklich gebilligt wurde, konnten wir uns damals infolge der bevorstehenden personellen Mutation beim kantonalen Bauamt nur sehr vage äussern. Heute sind wir in der Lage, Ihnen mitzuteilen, dass wir beim derzeitigen Stand der technischen Vorbereitung die für die endgültige Finanzierung notwendigen Berechnungen auf den Herbst 1965 erwarten dürfen, so dass das von ihnen dringend gewünschte Einführungsgesetz im Winter 1965/66 von Regierungsrat und Kantonsrat beraten werden kann. Dabei besteht die Absicht, diesen Erlass als allgemeines Gesetz über die Gewässer auszugestalten, da die bestehenden Vorschriften über die Wassernutzung und die Wasserbaupolizei einerseits allgemein veraltet sind und andererseits in jedem Fall mit den Anforderungen des Gewässerschutzes in Übereinstimmung gebracht werden müssten. In der Zwischenzeit wird die Respektierung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. März 1955 durch die kantonalen Organe selbstverständlich durchgesetzt, nachdem die Zuständigkeitsordnung, die auch eine Hauptaufgabe des kantonalen Einführungsgesetzes darstellt, im Kanton Zug bereits durch die Verordnung vom 23. Dezember 1943 über die Inanspruchnahme der öffentlichen Gewässer durch Gemeinden und Private geregelt worden ist."

Aus diesem Schreiben können Sie entnehmen, dass auch die kantonalen Behörden bemüht sind, den Forderungen des Gewässerschutzes gerecht zu werden, dass aber auch sie sich, wie die Stadtgemeinde Zug, in materieller wie personeller Hinsicht mit den gegebenen Möglichkeiten abzufinden haben.

Wenn die Motionäre in berechtigter Besorgnis um unseren Wasserhaushalt ihren Antrag formulierten und begründeten, so darf zusammenfassend doch festgehalten werden, dass die zuständigen Organe sich je und je ihrer Aufgabe bewusst waren und gewillt sind, sie bestmöglich zu erfüllen. Aus dem vorliegenden Bericht kann geschlossen werden, dass bis gegen Ende 1967 praktisch das gesamte Stadtgebiet an die mechanisch-biologische Kläranlage der Stadt Zug angeschlossen ist. Diese Leistung darf sicher hervorgehoben werden, zeugt sie doch vom hohen Verantwortungsbewusstsein der Behörden, aber auch vom grossen Verständnis und der Opferbereitschaft der gesamten

Bevölkerung. Der Stadtrat stellt Ihnen folgenden

A n t r a g: .

Von der Stellungnahme des Stadtrates zur Motion der Herren Gemeinderäte Dr.P.Dalcher, H.H.Eschmann und Dr.H.R.Barth wird Kenntnis genommen und die Motion von der Geschäftsliste abgeschrieben.

ZUG, den 27.September 1966

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

iv. F. Jost

A.Grünenfelder